

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S 889), hat der Gemeinderat der Großgemeinde St. Kilian in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Großgemeinde St. Kilian, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Großgemeinde St. Kilian nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
2. Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen;
 5. Tragehilfe in Verbindung mit Rettungsdiensteinsätzen
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Großgemeinde St. Kilian zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird bei der Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Großgemeinde St. Kilian für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) Die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz im Sinne der §§ 22 Abs. und 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassungen.
2. Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Großgemeinde St. Kilian ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

St. Kilian, den 31.05.2013

André Henneberg
Bürgermeister



Anlage

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1 und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Stunde in Höhe von 18,00 € verlangt;

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12,00 € verlangt;

2. Sachkostentarif

2.1. Fahrzeuge/Anhänger

Gebühr/Stunde

- | | |
|----------------------|----------|
| • TSF/W | 80,00 € |
| • TSF | 40,00 € |
| • LF 8/6 | 110,00 € |
| • Vorausrüstfahrzeug | 60,00 € |
| • TSA/TS 8 | 20,00 € |

2.2. Geräte

2.2.1. Einsatz

Gebühr/Stunde

- | | |
|-------------------------------|---------|
| • Motorsäge | 10,00 € |
| • Tragkraftspritze | 20,00 € |
| • Hydraulisches Rettungsgerät | 25,00 € |
| • Trennschleifer | 10,00 € |
| • Tauchpumpe | 10,00 € |
| • Stromerzeuger | 25,00 € |

2.2.2. Überlassung

Gebühr/Tag

- | | |
|-----------------------------|--------|
| • Druckschlauch B/C | 6,00 € |
| • Saugschlauch | 4,00 € |
| • Kübelspritze | 4,00 € |
| • Steckleiter je Leiterteil | 1,00 € |
| • Schlauchbrücke je Teil | 1,00 € |
| • Wasserführende Armaturen | 5,00 € |

Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen.

2.3. sonstiges

- | | |
|---|----------|
| • Fehlerhaftes Auslösen einer BMA (Fehlalarm) | 300,00 € |
| • Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe) | 250,00 € |

2.4. Sachkosten bei Sicherheitswachen

Für eingesetzte Technik und Fahrzeuge, die bei der Ausübung der Sicherheitswache mitgeführt werden, erfolgt eine Berechnung von 50 % der festgesetzten Gebühren.